

Strafbestimmungen bei Post- und Portodefraudation.

Mit dem vierfachen Betrage des unterschlagenen Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen, den Bestimmungen unter I. 1 u. 2 zuwider auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwerthzeichen nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer Sendung benutzt; inwiefern in diesem Falle wegen hinzugetretener Verthilgung des Entwerthungszeichens eine härtere Strafe verwirkt ist, wird nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Minahme übergiebt.

Wer wissentlich, um der Postkasse das Personengeld zu entziehen, uneingeschrieben mit der Post reist, wird mit dem vierfachen Betrage des unterschlagenen Personengeldes, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von drei Mark bestraft.

Bestimmungen der Postordnung.

1. **Adresse.** Die Aufschrift muß den Bestimmungsort und den Empfänger so genau bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt ist. Wenn am Bestimmungsorte sich keine Postanstalt befindet, so ist in der Aufschrift außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger bewirkt werden, oder die Abholung erfolgen soll. Bei gleichnamigen Orten ist die geographische Lage des Bestimmungsortes näher zu bezeichnen. Bei Sendungen nach weniger bekannten Orten des russischen Reiches ist das Gouvernement, nach solchen der Vereinigten Staaten von Nordamerika der Kreis (county) anzugeben. Die Aufschrift ist in lateinischen Schriftzügen abzufassen, wenn am Bestimmungsorte der Sendung die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist.
2. **Außenseite.** Postkarten, welche eine Beleidigung bezwecken, werden dem Absender zurückgegeben, wenn dieser nicht zu ermitteln, durch die Oberpostdirektion vernichtet. Die Freimarken sind auf die Briefe und Postkarten möglichst in die obere rechte Ecke der Vorderseite zu kleben; der Frankovermerk bei Briefen ist in die untere linke Ecke niederzuschreiben. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mittheilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift, sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Den Postkarten darf kein Muster angefügt sein.
3. **Begleitadressen zu Paketen.** Benutzung des Abschnittes der Postpaketadressen zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art im Verkehr innerhalb Deutschland zu Mittheilungen in Bezug auf die Sendung, nach Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Egypten, Niederlande, Rußland (europäisches), der Schweiz, Norwegen, Dänemark zulässig; bei Paketen nach anderen Ländern nur Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet. Mehr als 3 Pakete dürfen zu einer Begleitadresse nicht gehören. Die Postpaketadressen müssen in jeder Beziehung den von der Post hergestellten Formularen genau entsprechen. Bei Nachnahme-Paketen und im Auslandsverkehr auch bei Werth-Paketen ist zu jeder Sendung eine besondere Paketadresse notwendig. Die oberste Postbehörde kann die